

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea0defae-74b9-3bcf-a77b-80fd93af156f>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV)
Amtliche Abkürzung	GenTSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2121-60-1-11

§ 3 GenTSV - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Mikroorganismen:
Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, mikroskopisch kleine ein- oder mehrzellige Algen, Flechten, andere eukaryotische Einzeller oder mikroskopisch-kleine tierische Mehrzeller sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen,
2. Zellkultur:
in-vitro-kultivierte Zellen, die aus vielzelligen Organismen isoliert worden sind,
3. Pflanzen:
makroskopische Algen, Moose sowie Farn- und Samenpflanzen,
4. Tiere:
alle makroskopischen tierischen Mehrzeller,
5. hochwirksame Toxine:
sehr giftige Stoffwechselprodukte, die infolge von Einatmen, Verschlucken oder einer Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können; um hochwirksame Toxine handelt es sich insbesondere, wenn mit ihnen Folgendes ermittelt wurde:
 - a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD₅₀ bei einer Menge von bis zu 50 mg/kg Körpergewicht,
 - b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD₅₀ bei einer Menge von bis zu 200 mg/kg Körpergewicht,
 - c) nach Aufnahme über die Atemwege der Ratte eine LC₅₀
 - aa) bei einer Menge von bis zu 0,5 mg/l Luft pro 4 Stunden von in der Luft schwebenden

festen Teilchen als Staub oder von flüssigen Tröpfchen als Nebel,

- bb) bei einer Menge von bis zu 2 mg/l Luft pro 4 Stunden von Dämpfen der gasförmigen Phase, die aus der flüssigen oder festen Phase hervorgegangen sind, oder
- cc) bei einer Menge von bis zu 500 Teilen pro Million Teile im Volumen pro 4 Stunden von Gasen,

6. Inaktivierung:

Zerstörung der Vermehrungs- und Infektionsfähigkeit von Organismen einschließlich ihrer Fähigkeit, genetisches Material zu übertragen, und Zerstörung ihrer toxischen Wirkung sowie Zerstörung anderer gefährlicher Wirkungen von Organismen,

7. Desinfektion:

Reduktion der Anzahl vermehrungsfähiger oder infektiöser Organismen in dem Maße, dass von ihnen keine schädlichen Auswirkungen und insbesondere keine Infektionsgefahren ausgehen,

8. Sterilisation; Sterilisierung:

- a) Sterilisation ist das Abtöten aller vermehrungsfähigen oder infektiösen Organismen einschließlich ihrer Dauerformen und Zerstörung ihrer gefährlichen Wirkungen,
- b) Sterilisierung sind Eingriffe, um Tieren die Fortpflanzungsfähigkeit zu nehmen,

9. Laborbereich:

Bereich, in dem in der Regel gentechnisch veränderte Organismen erzeugt werden oder in dem mit gentechnisch veränderten Organismen experimentell in labortypischen Geräten umgegangen wird,

10. Produktionsbereich:

Bereich, in dem

- a) in der Regel in standardisierten Prozessen gentechnisch veränderte Organismen vermehrt werden oder mit ihrer Hilfe Substanzen gewonnen werden oder
- b) ausnahmsweise gentechnisch veränderte Organismen erzeugt werden,

wobei der Umgang mit den gentechnisch veränderten Organismen in zumeist geschlossenen Apparaturen stattfindet,

11. Tierräume:

Gebäude oder abgetrennte Bereiche innerhalb eines Gebäudes mit Tierhaltungsräumen und dazugehörigen Funktions- und Betriebsräumen.